

Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum

Religionswissenschaft

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienfachs Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
S1	Grundlagen der Religionswissenschaft	7
S2	Theoretische und methodische Ansätze der Religionswissenschaft	8
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>		
R1	Religionsgeschichte Vorderasiens und Europas	6
R2	Religionsgeschichte Asiens	6
R3	Grundlagen der Religionen und der Religionsgeschichte	10
<i>Wahlbereich²</i>		
S3	Religionsübergreifende Komparatistik	8
R4	Fortgeschrittene Studien der materialen Religionsgeschichte	16
P	Sprachen und angewandte Religionswissenschaft (inkl. Praktikum)	10

Das Fachmodul R4 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

-
- 1 Die Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus einem festen Kanon von Veranstaltungen, von denen eine gewisse Anzahl belegt werden muss. In R1 und R2 müssen jeweils zwei aus drei und in R3 drei aus elf Veranstaltungen abgeschlossen werden.
- 2 In den Modulen des Wahlbereichs gibt es eine Vielzahl von Veranstaltungsangeboten, von denen eine bestimmte Anzahl pro Modul belegt werden muss. So werden im Wahlbereich S3 und R4 Vertiefungsseminare zur systematischen und materialen Religionswissenschaft angeboten. Von diesen müssen im Modul S3 zwei und im Modul R4 drei Veranstaltungen belegt werden. Das Modul P dient der individuellen Profilbildung durch die Aneignung von Sprachkenntnissen bzw. von beruflichen Kompetenzen durch Praktika.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Religionswissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen sämtlicher Module in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Religionswissenschaft berechnet aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen S₂, S₃, R₃ und R₄. In der Gewichtung zählt das Modul R₄ doppelt. Die Module S₁, R₁, R₂ aus der Studieneingangsphase und das Modul P bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul S ₁	---
Modul S ₂	Modul S ₁ muss abgeschlossen sein
Modul S ₃	Modul S ₁ muss abgeschlossen sein
Modul R ₁	---
Modul R ₂	---
Modul R ₃	---
Modul R ₄	Voraussetzung sind entsprechende fachspezifische Grundkenntnisse, die im Wahlpflichtbereich von R ₁ , R ₂ und R ₃ erworben werden.
Modul P	Sprachkurse können ab dem 1. Fachsemester begonnen werden. Ein Praktikum sollte nicht vor dem 3. Fachsemester durchgeführt werden. Ausnahmen müssen beantragt werden.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (4) und (5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu sechs Wochen vorgesehen werden. Eine Vorbereitungszeit wird nur im Falle eines empirischen Forschungsvorhabens auf schriftlichen Antrag an den/die Prüfer gewährt.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.